

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. März 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstände aus dem Museum für Völkerkunde Wien, nämlich

ein Paar weiße Sung-Begräbnis-Vasen, China,
Inv.Nr. 95.893 und 95.894

sowie

ein Blumenhängetopf aus der Ming-Zeit, China,
Inv.Nr. 95.892

an die Erben nach Julius Kien auszufolgen.

Über die Erbfolge nach dem Genannten wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind drei Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Julius Kien in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Julius Kien" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Der Wiener Kaufmann Julius Kien führte in dem von ihm am 16. Juli 1938 erstellten "Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938" auch Kunstgegenstände und Bilder im Wert von 32.975,-- RM an. Aus einer Mitteilung des Genannten über "Veränderungen der Vermögensanmeldung vom 27. 4. 1938 auf den 31. 1. 1939, soweit nicht schon am 15. 12. 1938 per 12. 11. 1938 angezeigt ist" ist ersichtlich, dass diese Kunstgegenstände, unter denen sich wohl die ethnographische Sammlung Kiens befand, bereits zum Teil veräußert waren.

Mit Schreiben vom 10. 3. 1939 teilte der damalige Direktor des Museums für Völkerkunde in Wien dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit, dass sich in der ethnographischen Sammlung des Emigranten Julius Kien drei Stück chinesischer Altertümer, nämlich zwei Begräbnis-Vasen aus der Sung-Zeit und ein Blumenhängetopf aus der Ming-Zeit, befinden, welche von dem sachverständigen Kunsthändler Anton Exner als überaus seltene Museumsstücke bezeichnet und für die Ausfuhr gesperrt worden seien. Die Zentralstelle für Denkmalschutz habe mitgeteilt, dass diese Objekte dem Museum für Völkerkunde vom bisherigen Besitzer kostenlos überlassen wurden. Weiters findet sich im Dossier eine mit 11. 3. 1939 datierte Bestätigung, dass diese drei chinesischen Objekte von Julius Kien ordnungsgemäß als Spende übernommen worden seien und dass gegen eine Ausfuhr der übrigen ethnographischen Sammlungsgegenstände des Genannten keine Bedenken vorliegen.

Mit Eingabe vom 18. 3. 1938 ersuchte die Direktion des Völkerkundemuseums allerdings um Erteilung der formellen Zustimmung der Vermögensverkehrsstelle zum freihändigen Ankauf der Vasen sowie des Blumentopfes um insgesamt 700,-- RM an. Dieses Ersuchen wurde am 21. 3. 1939 vom Museumsdirektor bei der Vermögensverkehrsstelle urgirt und von dieser am 22. 3. 1939 positiv beschieden. Am selben Tag befürwortete auch die Kunstkommission den vom Völkerkundemuseum beabsichtigten Ankauf von "wichtigen chinesischen Altertümern", deren Zahl offenbar irrtümlich mit zwei angegeben wird. In weiteren Unterlagen des Museums figurieren die drei Objekte als "angekauft durch das Ministerium, Preis 700,-- RM" und aus einer Notiz ist überdies ersichtlich, an wen nach dem Willen des Eigentümers der Verkaufserlös überwiesen werden sollte.

Offensichtlich war ursprünglich vorgesehen, die Objekte dem Museum kostenlos zu überlassen. Bei den diesbezüglichen Unterlagen im Dossier handelt es sich vielleicht um Konzepte, die in der Folge nicht verwendet wurden.

Die Frage, ob die Kunstgegenstände durch Kauf oder Schenkung in den Besitz des Völkerkundemuseums gelangt sind, erscheint allerdings rechtlich irrelevant. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Kauf- oder Schenkungsvereinbarung um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zur Folge § 1 des Bundesgesetzes vom 5. Mai 1946, BGBl. 106/46 nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb. Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv. 7/48, Rkb. Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb. Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein formeller Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich – hinsichtlich der im Völkerkundemuseum befindlichen Objekte aus der Sammlung Julius Kiens nicht gestellt. In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehenden Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Rückgabegesetz sieht nur unentgeltliche Übereignung vor. Der Beirat empfiehlt daher, von einer Rückforderung des vermutlich ausbezahlten Kaufpreises von 700,-- RM Abstand zu nehmen. Eine derartige Rückforderung wäre im übrigen auch nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 14. März 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: